

# 1. Änderungssatzung

## Zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Mildenaу

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2023 und in Verbindung mit § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaу am 07. Dezember 2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Regulierung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Mildenaу vom 27.02.2008 (Dorfblatt April 2008, S. 6 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert

Im Satz 1 wird das Wort „Art. 1“ gestrichen

Im Satz 2 wird der Doppelpunkt (:) am Ende des Satzes durch einen Punkt (.) ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt.

Von der Gebührenerhebung kann die Gemeinde absehen, wenn die freiwillige Leistung der Förderung des öffentlichen Zusammenlebens und dem Interesse der Gemeinde dient.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, den 14.12.2023



Mauersberger  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, den 14.12.2023



Mauersberger

Bürgermeister

